Promotionsordnung Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität an der Hochschule Fulda vom 14. Juli 2021

Der Senat der Hochschule Fulda hat die folgende Promotionsordnung am 14. Juli 2021 beschlossen; das Präsidium hat die Promotionsordnung am 15. Juli 2021 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Promotion
§ 3 Zuständigkeiten und Organisation
§ 4 Promotionsausschuss
§ 5 Annahme als Doktorand*in
§ 6 Dissertation
§ 7 Bestellung der Betreuer*innen
§ 8 Betreuung der Dissertation
§ 9 Promotionsbegleitstudien
§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses
§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens
§ 12 Bestellung der Gutachter*innen
§ 13 Begutachtung
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
§ 15 Prüfungskommission
§ 16 Disputation
§ 17 Gesamturteil
§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches
§ 19 Prüfungsakten
§ 20 Veröffentlichung der Dissertation
§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
§ 23 Widerspruchsverfahren
§ 24 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

An der Hochschule Fulda ist das Promotionsrecht institutionell verankert in dem Promotionszentrum Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität.

§ 2 Promotion

(1) Die Hochschule Fulda verleiht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

Doktor*in der Sozialwissenschaften (Dr*in rer. soc.)

nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen in einer vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

(1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Betreuer*innen gem. § 7, die Gutachter*innen gem. § 12 und die Prüfungskommission gem. § 15.

(2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.

(3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

(4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuer*innen zugelassenen Professor*innen gem. § 7.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss steht die Leitung des Promotionszentrums Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität an der Hochschule Fulda oder deren Stellvertretung als Vorsitz vor.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin an:

a) drei Vertreter*innen der dem Promotionszentrum angehörigen Professor*innengruppe und

b) zwei der dem Promotionszentrum angehörigen (wissenschaftlichen) Mitarbeiter*innen oder der Doktorand*innen an. Die Mitgliedschaft mindestens einer promovierenden Person ist sicherzustellen.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder der Professor*innengruppe des Promotionsausschusses werden von den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vertreter*innen der (wissenschaftlichen) Mitarbeiter*innen sowie der Doktorand*innen werden aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter*innen der Mitglieder im Promotionsausschuss. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über die einzelnen, vorgeschlagenen Personen; einvernehmlich kann auch über alle vorgeschlagenen Personen zusammen abgestimmt werden. Eine geheime Wahl ist auf Antrag eines Mitgliedes durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Anzahl der jeweiligen Gruppenmitglieder erhält.

(4) Ein Mitglied bleibt abweichend von Absatz 3 Satz 1 so lange im Amt, bis seine Nachfolge das Amt übernimmt. Um Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden.

(5) Zusätzlich ist eine Professor*in einer deutschen Universität, die im aktiven Dienst ist, als stimmberechtigtes Mitglied vom Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder zu wählen und im Promotionsausschuss zu beteiligen.

Falls der Promotionsausschuss kein universitäres Mitglied benennen kann, hat das zuständige Ministerium ein Vorschlagsrecht.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er

a) über die Annahme als Doktorand*in gem. § 5,

b) über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 10,

c) über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 15,

d) über die Bestellung des Prüfungskommissionsvorsitzes sowie der Betreuer*innen gem. § 7 und der Gutachter*innen gem. § 12,

e) über den Vollzug der Promotion gem. § 21.

(7) Der Promotionsausschuss kann ergänzende fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Doktorand*in erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen. Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit einfacher Mehrheit. Der Promotions-ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

(8) Der Promotionsausschuss soll Vereinbarungen mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen über die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens initiieren. Hierfür sind entsprechende Kooperationsverträge abzuschließen; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden. Der Doktortitel wird gemeinsam vergeben.

§ 5 Annahme als Doktorand*in

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand*in ist an den Vorsitz des Promotions-ausschusses zu richten. Dem Annahmegesuch ist beizufügen:

a) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Abs. (3); ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen,

b) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs,

c) Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,

d) falls vom Promotionsausschuss angefordert, ggfls. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion,

e) ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themen-vorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie der durch die Betreuer*innen zugestimmten Ressourcenplanung zusammen mit der Erklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll,

f) die schriftliche Zusage der Betreuung in Form der Betreuungsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gem. der entsprechenden Satzung der Hochschule Fulda zugesichert wird,

g) Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorand*in beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfest-stellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,

h) wenn die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden soll, bedarf es eines entsprechenden begründeten Antrags der Doktorand*in beim Promotionsausschuss.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit wird das Gesuch an den zuständigen Promotionsausschuss weitergegeben.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand*in. Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und auf Annahme besteht nicht. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird den Bewerber*innen in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

a) eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist oder

b) die Hochschule Fulda für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenes Promotionsrecht verfügt oder

c) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.

(3) Bedingung für die Annahme als Doktorand*in ist:

a) ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis im Regelfall mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B.

   oder

b) ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer deutschen Hochschule; stuft der Promotionsausschuss einen alternativ gleichwertigen Studienabschluss oder ein Studium als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann der Promotionsausschuss Auflagen für die Annahme als Doktorand*in erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise)

   oder

c) ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach Punkt 1 vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird; stuft der Promotionsausschuss einen ausländischen Studienabschluss als nicht gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als Doktorand*in erteilen.

Die Lissabon-Konvention ist hierbei zu berücksichtigen.

(4) Bewerber*innen die:

a) ein Hochschulstudium in einem den Sozialwissenschaften verwandten Fachgebiet;

b) ein Hochschulstudium in den Sozialwissenschaften mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben;

c) einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss schlechter als 2,0 aber besser als 3,0 nachweisen;

d) sich als besonders qualifizierte Diplom (FH)-Absolvent*innen ausweisen

können zugelassen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben. Das Verfahren der Eignungsfeststellung besteht in der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz. Dies erfolgt in der Regel durch die Prüfung der Abschlussarbeit sowie einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer Fragestellung der Sozialwissenschaften durch zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende professorale Mitglieder des Promotionszentrums. In Zweifelsfällen kann von diesen ein maximal einstündiges fachliches Gespräch gefordert und durchgeführt werden. Als den Sozialwissenschaften fachverwandt wird ein Studium anerkannt, wenn es bestimmte, vom Promotionsausschuss allgemein festzulegende Inhalte enthält. Der Promotionsausschuss

kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge zur groben Orientierung erstellen.

(5) Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls mit Unterstützung der entsprechenden internen Stellen. Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse werden die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herangezogen. Bei der Prüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen und einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden. Die Auflagen müssen spätestens bei Einreichung der Dissertation erfüllt sein.

(7) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.

(8) Angenommene Doktorand*innen können sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorand*innen an der Hochschule Fulda immatrikulieren, sofern sie nicht an der Hochschule beschäftigt sind.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache, mit vorheriger Zustimmung des Promotions-ausschusses bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorand*in auch in einer weiteren Fremdsprache, einzureichen. Das Recht, diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Im Falle einer englischen oder weiteren fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die von der erstbetreuenden Person zu genehmigen ist.

(2) Die Dissertation ist von der promovierenden Person mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie die Arbeit – abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen – selbständig verfasst hat.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(4) Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung, die später in die Dissertation aufgenommen werden soll, darf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Dissertation nicht älter als fünf Jahre sein. Im Vorwort der eingereichten Dissertation müssen die Teile nach guter wissenschaftlicher Praxis genannt werden, die vorab veröffentlicht worden sind (mit Angabe des Orts der Publikation). Die Dissertation soll gegenüber den vorab veröffentlichten Teilen in ihrer Gesamtheit quantitativ und qualitativ einen eigengearteten Neuigkeitswert von Gewicht besitzen.

(5) Die Dissertation ist einzureichen mitsamt der maßgeblichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben. Sie sollen als Anhang beigefügt werden. Um bestimmte Forschungsdaten vor der Veröffentlichung zu schützen, ist für diese Forschungsdaten ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss zu beantragen. Auch die Einreichung und die Veröffentlichung von Forschungsdaten müssen im Einklang mit der geltenden Satzung der Hochschule Fulda zum Schutz der guten wissenschaftlichen Praxis und insbesondere den Regelungen zum Datenschutz stehen.

§ 7 Bestellung der Betreuer*innen

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Betreuung einer Dissertation mindestens eine erst- und eine zweitbetreuende Person.

(2) Wenigstens die erstbetreuende Person muss hauptamtliche, promovierte Professor*in sein, welche der Fachrichtung Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität zugehört, die Kriterien der ausreichenden Forschungsstärke gemäß der Verleihung dieses Promotionsrechts erfüllt und Mitglied im Promotionszentrum ist.
Die zweitbetreuende Person muss nicht Mitglied im Promotionszentrum sein. Es können auch

a) promovierte Professor*innen oder promovierte Wissenschaftler*innen derselben oder einer anderen Fachrichtung an der Hochschule Fulda,
b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professor*innen, Professor*innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen oder Gastprofessor*innen oder Privatdozent*innen,
c) promovierte Professor*innen einer anderen Hochschule,
d) promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation

als Zweitbetreuer*in bestellt werden.

(3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuer*innen über die für die Betreuung nötigen Möglichkeiten verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

(4) Scheidet eine betreuende Person aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn sie sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.

(5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuer*innen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine betreuende Person die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(6) Bestellte Betreuer*innen haben die Teilnahme an einer entsprechenden Einweisung über Rechte und Pflichten im Ablauf des Promotionsverfahrens nachzuweisen.

§ 8 Betreuung der Dissertation

(1) Den Betreuer*innen obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens. Die betreffende Person soll das Dissertationsthema am satzungsgemäßen Ziel des Promotionszentrums orientieren und es möglichst frühzeitig, auch vor der Antragstellung auf Annahme als Doktorand*in durch die bewerbende Person, dem Promotionsausschuss anzeigen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in muss die Bewerber*in die schriftliche Zusage der betreuenden Person in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen.

(3) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der Doktorand*innen durch die Betreuer*innen, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

§ 9 Promotionsbegleitstudien

(1) Das Promotionszentrum Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität an der Hochschule Fulda bietet

promotionsbegleitende Studien und Veranstaltungen an. Diese bieten phasenbezogen fachrichtungs- und disziplinübergreifende Unterstützungsleistungen für den Ausbau und die Vertiefung fachübergreifender und methodischer Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Forschen. Die Teilnahme unterliegt nicht der Benotung und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Über die Teilnahme ist im Zuge der Fortschrittsberichterstattung mit zu berichten.

(2) In Kooperation mit und auf Wunsch der Betreuer*innen kann das Promotionszentrum zusätzliche Studien, Veranstaltungen und Doktorand*innenseminare anbieten.

(3) Doktorand*innen sind zur Teilnahme an den einführenden Veranstaltungen sowie den gegebenenfalls vom Promotionsausschuss oder Betreuer*innen weiterhin genannten Veranstaltungen des Promotionszentrums verpflichtet.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

(1) Doktorand*innen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der promovierenden Person, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professor*innengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 5 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich.

(3) Doktorand*innen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorand*innenverhältnisses beantragen. Dazu ist neben der Begründung ein umfassender Zwischen- bzw. Abschlussbericht einzureichen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag auf Fortsetzung der Promotion ist möglich.

(4) Zwischen der Annahme als Doktorand*in und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Annahme widerrufen. In diesem Falle gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden.

(5) Ein Widerruf der Annahme als Doktorand*in ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die promovierende Person zu vertreten ist.

Hierzu zählen insbesondere das Vorliegen von

a) Mutterschutz nach §§ 3, 4, 6 MuSchG,

b) Elternzeit nach § 15 BEEG,

c) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. s. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,

d) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

e) Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Die Doktorand*in hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss im Widerrufsverfahren durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der promovierenden Person eingeleitet, das an den Promotionsausschuss zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen

a) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,

b) ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen,

c) die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen und in elektronischer Form; die elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der promovierenden Person enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben; die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen;

d) eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.

(2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass

a) die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,

b) alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind,

c) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 und 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung

a) die bewerbende Person bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist,

b) die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde oder

c) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches nach Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die bewerbende Person und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der Gutachter*innen

(1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte Gutachter*innen für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ggf. auch im Zusammenwirken, in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.

(2) Die Gutachter*innen dürfen nicht die Betreuer*innen der Promotion sein.

(3) Eine der gutachtenden Personen muss in jedem Falle hauptamtliche Professor*in

und Mitglied des Promotionszentrums der Hochschule Fulda und der entsprechenden Fachrichtung zugehörig sein. Als (Zweit)gutachter*in soll grundsätzlich eine Hochschullehrer*in einer Universität bestellt werden. Auf die universitäre (Zweit-)Begutachtung kann verzichtet werden, wenn eine der begutachtenden Personen

a) habilitiert ist,

b) als Juniorprofessor*in positiv evaluiert oder

c) von einem universitären Fachbereich kooptiert wurde.

Sollte keine dieser Alternativen möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung des HMWK einzuholen, das hierbei eine gutachtende Person vorschlagen kann.

(4) Als weitere Gutachter*innen können

a) promovierte Professor*innen einer anderen Fachrichtung,

b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professor*innen, Professor*innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen oder Gastprofessor*innen oder Privatdozent*innen

c) promovierte Professor*innen einer anderen Hochschule oder

d) promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation

bestellt werden.

(5) Die promovierende Person kann dem Promotionsausschuss Gutachter*innen vorschlagen.

(6) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuer*innen weitere Gutachter*innen bestellen.

§ 13 Begutachtung

(1) Jede gutachtende Person erstattet über die Dissertation ein Gutachten, das dem Vorsitz des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachter*in schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:

a) summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),

b) magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),

c) cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),

d) rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

(2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, kann der Promotionsausschuss entscheiden, ob der promovierenden Person eine Frist zur Ausführung der Änderungen gesetzt werden kann. Die Gutachter*innen erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen erneut Stellung zu nehmen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.

(4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachter*innen vor, soll der Vorsitz des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen.

Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue gutachtende Person bestellen.

(5) Besteht zwischen den Gutachter*innen keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab, so sollte der Vorsitz des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise mit Professor*in oder Privatdozent*in einer anderen Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

(6) Der Vorsitz leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben in begründeten Fällen auch andere promovierte Professor*innen der Hochschule. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen.

(7) Nach Einsicht haben diese Professor*innen und promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen dort vorzulegen.

(8) Die promovierende Person hat das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die Gutachter*innen.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 13 Abs. 6) entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter*innen und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Gutachter*innen und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachter*innen bestellt oder sonstige Gutachten eingeholt werden. Die Kandidat*in kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitz des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

(3) Nur in Ausnahmefällen beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die promovierende Person zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorand*in schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die promovierende Person die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.

(4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachter*innen diese ablehnen. Die Ablehnung ist der Doktorand*in unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorand*in kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation in einer festzusetzenden Frist vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt der Promotionsausschuss eine Gesamtbewertung der Dissertation. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtbewertung von mindestens „rite“ (3) erforderlich.

(6) Die Dissertation verbleibt zusammen mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und

Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses. Zehn Jahre nach Beendigung des Verfahrens findet eine Prüfung statt, welche Inhalte weiterhin in der Akte verbleiben müssen.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein und bestellt eine vorsitzende Person, die nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitz,

b) den Gutachter*innen der Dissertation

c) der erstbetreuenden Person und ggf. der zweitbetreuenden Person sowie

d) mindestens zwei weiteren hauptamtlichen promovierten Professor*innen des Promotionszentrums.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 16 Disputation

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede promovierende Person als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich; der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(3) Zu dieser Prüfung werden die promovierende Person sowie die Mitglieder der Prüfungskommission persönlich eingeladen. Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Prüfungskommission kurzfristig nicht in der Lage sein, die Disputation durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Vorsitz des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied. Mitglieder der Prüfungskommission können durch synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zur Disputation zugeschaltet werden, worüber der Vorsitz des Promotionsausschusses frühzeitig entscheiden muss. Eine Audio- oder Video-Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Disputation wird von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission geleitet.

(5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von der vorsitzenden Person ein Protokoll angefertigt, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.

(6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die promovierende Person vor Beginn der Disputation einen hochschulöffentlichen Vortrag über die eigene Dissertation oder ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der bewerbenden Person obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 bis 90 Minuten.

(8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der

Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachlichen Disputation (Englisch ist ausgenommen) ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

(9) Für die Berechnung der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. (1) genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote mindestens „rite“ (3) erreicht ist. Ist die Disputation nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren insgesamt gescheitert. Über die Note der Disputation wird nicht öffentlich beraten.

(10) Kann die Disputation von der promovierenden Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie ihren Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3, die Note der Disputation mit 1/3 gewichtet wird. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben Es sind die Bewertungen

a) summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0)
b) magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1)
c) cum laude - entspricht einer guten Leistung (2)
d) rite - entspricht einer genügenden Leistung (3)
e) non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)

vorgesehen.

(3) Die Auszeichnung „summa cum laude“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden, wenn sowohl alle Gutachter*innen für die Dissertation als auch die Prüfungskommission für die Disputation dieses Prädikat vergeben haben.

(4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die vorsitzende Person der promovierenden Person das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Doktorand*innen werden ggf. mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen oder einer überarbeiteten Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der

Ablehnung an.

(2) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der bewerbenden Person verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der promovierten Person der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 19 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird den Doktorand*innen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit, die Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die promovierende Person die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von dem Vorsitz des Promotionsausschusses zu genehmigen. Das Einverständnis über die Veröffentlichung erfolgt mittels Revisionsschein. Bei Nichterfüllung der Auflagen gilt die Promotion als gescheitert.

(2) Die Publikation ist als Dissertation an der Hochschule Fulda zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.

(3) Die promovierende Person ist verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule Fulda innerhalb eines Jahres nach der Disputation die gemäß Abs. 5 erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation abzuliefern. Die Bibliothek bestätigt der Doktorand*in die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare. Die Doktorand*in übermittelt diese Bestätigung der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses.

(4) Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Kommt die promovierende Person der Abgabe gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

(5) Die Ablieferung der Pflichtexemplare ist in folgender Form möglich:

a) Ablieferung einer elektronischen Version sowie zwei haltbar gebundener Exemplare auf alterungsbeständigem Papier.

   Die elektronische Version wird auf dem Hochschulpublikationsserver veröffentlicht.

   Die elektronische Version muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die promovierende Person muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der gem. Abs. 1 genehmigten Fassung versichern. Das Datenformat ist mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit überprüft.

Der Bibliothek wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht übertragen, die Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten. Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt durch die Bibliothek.

b) Ablieferung von sechs Exemplaren, wenn die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag erfolgt, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder im publishing on demand-Verfahren.

c) Ablieferung von sechs Exemplaren, wenn die Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form erfolgt.

In den Fällen b und c ist nach Möglichkeit der Bibliothek der Hochschule das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf deren Hochschulpublikationsserver einzuräumen.

(6) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind

a) das Thema der Dissertation,

b) die Fachrichtung,

c) die Hochschule Fulda,

d) der Name, der Geburtstag und -ort der promovierenden Person,

e) ihr früher erworbener akademischer Grad,

f) Titel und Namen der Betreuer*innen,

g) Titel und Namen der Gutachter*innen,

h) Einreichungs- und Prüfungstermine,

i) Erscheinungsort und -jahr

anzugeben.

Im Fall von Abs. 5 b bzw. c reicht es aus, wenn die Exemplare einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Dissertation an der Hochschule Fulda handelt. Bei einer Titeländerung ist zudem auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation beim Promotionszentrum eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorand*in vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Leitung des Promotionszentrums Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität und der Präsident*in der Hochschule Fulda und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet:

„Die Hochschule Fulda verleiht während der Amtszeit von [Präsident*in Prof. Dr. [Name]] und der Leitung des Promotionszentrums [Prof. Dr. [Name]] durch diese Urkunde [Name], geboren am [Datum] in [Ort]

den akademischen Grad [einer Doktorin oder eines Doktors] [Spezifizierung],

nachdem in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [erstbetreuende Person], [zweitbetreuende Person]

durch die eigene Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation die eigene wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Das Gesamturteil lautet [Note].“

(3) Auf Antrag der promovierenden Person kann über das Präsidium eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die promovierende Person bei ihren Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die betroffene Person Widerspruch bei Promotionsausschuss oder Präsident*in der Hochschule Fulda erheben. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsident*in der Hochschule Fulda weiter, die den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft und ersetzt die Promotionsordnung vom 9. November 2016.

Bereits angenommene Doktorand*innen schließen ihr Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung ab.